Satzung der Stiftung Nächstenliebe in Aktion

Präambel

Mit der Stiftung Nächstenliebe in Aktion sollen bedürftige und / oder in Not geratene Menschen im In- und Ausland durch materiellen und immateriellen Beistand auf der Grundlage des Gebots der christlichen Nächstenliebe (1. Kor. 13) unterstützt und gefördert werden-

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Nächstenliebe in Aktion

(2) Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet.

(3) Sitz der Stiftung ist Kaufbeuren.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Religion.

(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

a) Hilfe für Migranten, insbesondere Flüchtlinge und Menschen in anderen Notlagen, z.B. durch die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Unterkünften, Kleidung und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs;

b) Beratung, Begleitung, Seelsorge und praktische Unterstützung von Migranten (z.B. bei Behördengängen);

c) die Errichtung sowie den Unterhalt und Betrieb von Flüchtlingsunterkünften, Tagesstätten und Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige und ältere Menschen sowie Menschen in Not;

d) Durchführung von Veranstaltungen zur Begegnung und Förderung der Integration sowie des gegenseitigen Verständnisses von Migranten und Einheimischen;

e) Armutsbekämpfung, insbesondere durch die Schaffung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und Mithilfe bei der Schaffung von Existenzgrundlagen;

g) Bereitstellung von medizinischer Hilfe, insbesondere durch ärztliche Betreuung, Arzneimittel und medizinischen Sachbedarf für bedürftige und notleidende Patienten;

h) die Förderung von missionarischen und diakonischen Projekten im In- und Ausland.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke sowohl selbst verwirklichen als auch durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstützen, sofern und soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln vorgenannten Zwecke fördern.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen)

(1) Das **der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete** Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus

Euro 2.000.000,00- in Worten Euro zwei Millionen -

in Form von Barvermögen.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Zustiftungen sind ab EUR 1.000 zulässig. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Zusätzlich verfügt die Stiftung zum Zeitpunkt der Errichtung über eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 1.500.000,00, die zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen bestimmt ist. Der Betrag kann jedoch auch zum Ausgleich von bilanziellen Wertveränderungen des Grundstockvermögens (insbesondere zur Kompensation von Absetzungen für Abnutzung beim beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögen) sowie - bis zu einem Betrag von EUR 250.000,00 - zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur zeitnahen Verwendung eingesetzt werden.

§ 5 Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

(1) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach § 4 Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

(2) Rücklagen dürfen jederzeit – unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften - gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung durch die Stiftung nicht zu.

§ 7 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat beschließen, dass dieser im Rahmen eines Dienstvertrages gegen angemessene Vergütung tätig wird, soweit die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies erlaubt.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern. Solange der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied besteht, wird im Verhinderungsfall der Stiftungsvorstand vom Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

(2) Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter berufen. Im übrigen werden die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3) Das Amt des Stiftungsvorstands endet außer im Todesfall

a) durch Abberufung von Seiten des Stiftungsrates,
b) nach Ablauf von 5 Jahren nach der Wahl,
c) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(4) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen des Stiftungsrates im Amt.

(6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt - im Innenverhältnis - durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
b) Mittelbeschaffung und Fundraising;
c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates über die Vergabe der Stiftungsmittel;
d) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
e) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht) und die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Der Stiftungsvorstand veranlasst auf Anforderung der Stiftungsaufsicht eine Prüfung die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer.. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend. Für detaillierte weitere Regelungen kann sich der Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

(5) Für die laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand Mitarbeiter anstellen, wenn die Tätigkeit der Stiftung dies erforderlich macht und die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies erlaubt.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter berufen. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Für den ersten Stiftungsrat bestimmt der Stifter bei einem Stiftungsratsmitglied eine Amtszeit von 3 Jahren und bei einem Stiftungsratsmitglied eine Amtszeit von 4 Jahren.

(2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall

a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
b) durch Abberufung, aufgrund einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht,
c) nach Ablauf von fünf Jahren nach der Bestellung.

Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des lit. c) im Amt. Sofern dies nicht möglich ist, führen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere

a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, sowie ggf. Abschluss des Dienstvertrages mit dem Stiftungsvorstand;
b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel;
c) Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
d) Wahl eines Abschlussprüfers;
e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
f) die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
g) Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

(4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderung / Vermögensanfall

(1) Änderungen der Satzung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Über die Änderungen beschließt der Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann der Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll.

(3) Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Stiftungsrat kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen; die Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen Behörde (vgl. § 14).

(4) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an humedica e.V., der es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat; sofern der Verein nicht besteht oder das Restvermögen nicht für die Stiftungszwecke verwendet werden kann, beschließt der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss den Anfall des Restvermögens an eine steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Maßgabe, dieses unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes; zum Zeitpunkt der Anerkennung ist dies die Regierung von Schwaben.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Kaufbeuren, den 10. September 2016

Wolfgang Groß

Georg Müller

Waltraud Walz

Gemäß §§ 80 und 81 BGB als rechtsfähige Stiftung anerkannt von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 10. November 2016 Gz.: RvS - SG12-1222.2575-1/2